



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An alle Gymnasien,
Abendgymnasien
und Kollegs in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.5-BS5500.0/139/1

München, 24.02.2022
Telefon: 089 2186 2288
Name: Herr Kammler

Informationen zur Durchführung der Abiturprüfung und zu Leistungserhebungen angesichts der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Blick auf die weiterhin bestehenden Herausforderungen, den in Pandemiezeiten besonderen Lern- und Prüfungsbedingungen unserer Schülerinnen und Schüler am Gymnasium gerecht zu werden, erhalten Sie im Folgenden weitere Informationen:

1. Hinweise zur Durchführung der Abiturprüfungstage 2022 unter Pandemiebedingungen

Dank der umfangreichen Covid-19-Schutzmaßnahmen konnten in diesem Schuljahr trotz hoher Inzidenzwerte flächendeckende Schulschließungen vermieden werden. Anders als in den beiden letzten Jahren ist es daher **nicht** erforderlich, die **Termine für die zentralen Abschlussprüfungen** an den verschiedenen Schularten zu **verschieben**. Die vom ISB erarbeiteten Anpassungen der Prüfungsinhalte für die Abiturprüfung 2022 (vgl. <https://www.isb.bayern.de/gymnasium/materialien/abitur2022/>) behalten unverändert ihre Gültigkeit.

In jedem Fall ist auch in diesem Schuljahr von erhöhten **Hygieneanforderungen** in Zusammenhang mit den Prüfungen auszugehen; besondere Bedeutung wird – unabhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie – beispielsweise weiterhin dem regelmäßigen infektionsschutzgerechten Lüften im Prüfungsraum zukommen.

Um das Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen zu entzerren, der pandemiebedingten Sondersituation Rechnung zu tragen und allen Beteiligten frühzeitig Planungssicherheit zu verschaffen, wird in diesem Schuljahr die **Arbeitszeit für die zentral gestellten schriftlichen Abschlussprüfungen an allen Schularten verlängert**. Ab einer Prüfungszeit von drei Stunden beträgt der **Zeitzuschlag 30 Minuten** (bei unverändertem Prüfungsbeginn). Das ist bei der schriftlichen Abiturprüfung am Gymnasium in allen Fächern der Fall. Die z.T. fachspezifischen Besonderheiten werden in dem entsprechend angepassten Zeitplan des **KMS zur Abwicklung der Abiturprüfung 2022 noch eigens mitgeteilt**.

Auch bei der Ermittlung des Zeitzuschlags im Zuge eines individuellen **Nachteilsausgleichs** ist die Verlängerung der Arbeitszeit entsprechend der neuen Gesamtprüfungsdauer zu berücksichtigen.

Im Sinne der Planungssicherheit weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass – anders als etwa im letzten Jahr – eine räumliche Trennung z. B. von getesteten und nicht-getesteten Schülerinnen und Schülern nicht zuletzt aufgrund des Impffortschritts in diesem Jahr nicht erforderlich ist. Es wird jedoch darum gebeten, die räumlichen Kapazitäten dahingehend auszuschöpfen, dass Prüfungen mit möglichst großem Abstand zwischen den Teilnehmenden und ggf. in kleinen Gruppen durchgeführt werden können. Um einen reibungslosen Ablauf der Abschlussprüfungen zu gewährleisten, können **an der Schule alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen** insbesondere hinsichtlich der **räumlichen Anforderungen getroffen werden**. Die Bedeutung des Präsenzunterrichts für die anderen Jahrgangsstufen ist dabei angemessen abzuwägen.

Über weitere **Details der zum jeweiligen Prüfungstag geltenden Vorgaben** (insbesondere ggf. **Testobliegenheit zur Prüfungsteilnahme, Quarantäneunterbrechung während der Prüfungsphase, Maskenpflicht im Prüfungsraum**) werden wir Sie so rasch wie möglich informieren; hierfür ist jedoch zunächst u. a. die Gesetzgebung des Bundes für „Basisschutzmaßnahmen“ auch im schulischen Bereich und deren landesrechtliche Umsetzung nach dem 19. März 2022 abzuwarten.

2. Leistungserhebungen

Isolation bzw. Quarantäne für einzelne Schülerinnen und Schüler, im Einzelfall auch Distanzunterricht für ganze Klassen können in diesem Schuljahr die Vorbereitung, Terminierung und Durchführung von Leistungsnachweisen erschweren. Innerhalb eines Jahrgangs, aber auch innerhalb einer Klasse können sich so unterschiedliche Ausgangsbedingungen ergeben.

Die Lehrkräfte wissen um die individuellen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler und reagieren entsprechend, um eine Ballung von Leistungsnachweisen zu verhindern; für die damit verbundenen pädagogischen Abwägungen, die häufig auch zusätzlichen Aufwand für die Lehrkräfte bedeuten, möchten wir uns herzlich bedanken. Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) bietet im Bereich der kleinen und großen Leistungsnachweise hinreichend Spielräume, die je nach Ermessen und Situation vor Ort genutzt werden können.

Einige Gymnasien haben bereits im ersten Halbjahr gute Erfahrungen mit der die Schülerinnen und Schüler entlastenden Wirkung der möglichen **Unterschreitung der Anzahl der Schulaufgaben** gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 GSO gemacht. Die Regelung ermöglicht der Schule die Berücksichtigung z.B. längerer Quarantänezeiten in den Jahrgangsstufen 5 mit 10. Da die dafür eigentlich notwendige Festlegung vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GSO) unter dem Vorbehalt des Möglichen steht ([BVerfG vom 19.11.2021, Rdnr. 56](#)), ist die Kürzung der Zahl der Schulaufgaben in einer Klasse auch noch zulässig, wenn sich die Notwendigkeit

erst im Laufe des Schuljahrs zeigt. Die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten natürlich rechtzeitig bekanntzugeben. Dabei ist auch stets abzuwägen, dass eine geringere Zahl an Leistungsnachweisen eine Reduzierung von Chancen zur Verbesserung des Leistungsbildes bei einzelnen Schülerinnen und Schülern bedeuten kann.

Auch ein **zusammenfassender Nachtermin** gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 GSO, der anstelle der Nachholung von mehreren großen Leistungsnachweisen angesetzt wird oder auch eine Ersatzprüfung, kann eine Entlastung für einzelne Schülerinnen und Schüler bringen. Ungeachtet dessen sind Härtefallregelungen nach § 45 BaySchO möglich. Da **Zahl, Art** (z. B. angekündigt oder nicht) und **Terminierung** der Leistungserhebungen im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte liegen, soweit nicht bestimmte Festlegungen getroffen sind (§ 21 Abs. 2 Satz 5 GSO(G9)), können auch insoweit Wege gefunden werden, die wahre Leistungsfähigkeit geeignet festzustellen. Die Freiheiten, die die GSO hinsichtlich **Umfang** und **Dauer** bei einzelnen Leistungsnachweisen gewährt, können dabei ebenfalls genutzt werden, um die Angemessenheit der Anforderungen und die genügende Vorbereitung des Lehrstoffs i.S.d. § 22 Abs. 7 GSO zu berücksichtigen.

Insgesamt soll sichergestellt sein, dass am Ende des Schuljahres ohne übermäßigen Zeitdruck eine valide und aussagekräftige Zeugnisnote gebildet werden kann.

Die **Zulassung zur Abiturprüfung** erfolgt im Regelfall nur dann, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind. Sollte es in diesem Schuljahr im Rahmen des **Ausbildungsabschnitts 12/2** zu unabweisbaren zeitlichen Problemen für die **Nachholung** von Leistungsnachweisen kommen, können diese, da sie auch unter Vorbehalt des Möglichen stehen, **auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und nach eingehender Beratung durch die Schule ausnahmsweise auch nach den Abiturprüfungen nachgeholt** werden. In diesem Fall ist der Schülerin oder dem Schüler mitzuteilen, dass die Zuerkennung der Allgemeinen Hoch-

schulreife **nur dann** erfolgt, wenn unter Berücksichtigung der in den Nachterminen zu erzielenden Leistungen die Zulassungsvoraussetzungen des § 44 GSO erfüllt werden. Die Zulassung zum Abitur kann in diesem Fall unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gewährt werden, soweit deren Erfüllung ohne die nachzuholenden Leistungsnachweisen nicht ohnehin feststeht.

3. Anpassung der Prüfungsinhalte für die Abiturprüfung 2023

Für die Schülerinnen und Schüler im diesjährigen Abiturjahrgang 2022 (aktuelle Q12) wurden im zweiten Halbjahr des vergangenen Schuljahres 2020/2022 Stoffanpassungen für die schriftliche Abiturprüfung veröffentlicht (vgl. auch oben, Nr. 1).

Erfreulicherweise war für die Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs 2021/23 (aktuelle Q11) größtenteils ein Start in die Qualifikationsphase mit flächendeckendem Präsenzunterricht möglich. Gleichwohl sind diese Schülerinnen und Schüler unter besonderen Voraussetzungen in die Kursphase der Oberstufe eingetreten, da der Kompetenz- und Wissenserwerb in den beiden vergangenen Schuljahren aufgrund der alternierenden Phasen von Präsenz-, Distanz- und Wechselunterricht nicht immer auf vertrautem Wege erfolgen konnte. Dies haben die Lehrkräfte bereits im vergangenen Schuljahr in der damaligen Jahrgangsstufe 10 auf Basis der im Internet veröffentlichten Hinweise entsprechend berücksichtigt (vgl. <https://www.isb.bayern.de/schwerpunktsetzungen>), indem sie bezogen auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase gezielt Schwerpunkte bei den Unterrichtsinhalten und zentralen Kompetenzen gesetzt haben. Auch in diesem Schuljahr haben sie die Situation der Q11 besonders im Blick und achten darauf, für die fachliche Progression zentrale Lerninhalte und Kompetenzen aus den Vorjahren besonders einzubeziehen – und die Leistungserhebungen entsprechend fair zu gestalten.

Ergänzend werden zur Entlastung der Unterrichtssituation und mit dem Ziel einer frühzeitigen Planungsperspektive und bestmöglichen Vorbereitung

auf die Abiturprüfungen 2023 ausnahmsweise **für die Prüflinge im Abiturjahrgang 2023 (derzeitige Q11)** – auch mit Blick auf mögliche künftige Unwägbarkeiten – **Inhalte ausgewiesen, die für die schriftliche Abiturprüfung 2023 nicht prüfungsrelevant sein werden.** Die fachbezogenen Hinweise auf nicht prüfungsrelevante Inhalte in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern 2023 sind auf folgender **Internetseite des ISB** abrufbar: <https://www.isb.bayern.de/gymnasium/materialien/abitur2023/>.

Die dort genannten Inhalte können – je nach Situation vor Ort – gleichwohl im Unterricht behandelt werden und auch Gegenstand kleiner und großer Leistungsnachweise sowie auch der mündlichen Abiturprüfung sein. Sie werden aber für eine schriftliche Abiturprüfung nicht als Prüfungsstoff vorausgesetzt.

Bitte informieren Sie über die Anpassung der Prüfungsinhalte in der schriftlichen Abiturprüfung 2023 die Fachschaften Ihrer Schule, insbesondere die Kursleiterinnen und Kursleiter der aktuellen Q11.

Wir hoffen, dass diese Hinweise Ihnen die weiteren Planungen für das zweite Schulhalbjahr erleichtern. Für die umsichtige Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Abiturprüfung und Ihr verantwortungsvolles Handeln mit Blick auf gebotene Anpassungen bei Leistungsnachweisen danken wir Ihnen heute schon sehr herzlich!

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Wunsch
Ministerialdirigent

Per E-Mail

LEV